



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)  
Papiermühlestrasse 14  
3003 Bern

### **Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 laden Sie uns ein, zur Änderung von Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG; SR 520.1), Zivildienstgesetz (ZDG; SR 824.0) und Militärgesetz (MG; SR 510.10) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und äussern uns gerne wie folgt:

#### **I. Allgemeine Bemerkungen**

Auf der Grundlage der einschlägigen Dokumente des Bundes (z. B. Sicherheitspolitischer Bericht, Risikoanalyse Katastrophen und Notlagen Schweiz 2020) kommt der Kanton Uri zum Schluss, dass Anzahl und Intensität von Bedrohungen und Gefahren in Zukunft nicht abnehmen werden. Die Fähigkeit der sicherheitspolitischen Instrumente zur Krisenbewältigung ist daher durch entsprechende Organisation, Ausrüstung und Ausbildung zu stärken. Dabei kommt dem Zivilschutz als strategisches Element der Kantone zur Stärkung der Durchhaltefähigkeit im Verbundsystem Bevölkerungsschutz (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, Zivilschutz, technische Betriebe) eine besonders wichtige Rolle zu. Sein hoher Nutzen ist im Verlauf der COVID-Pandemie einmal mehr deutlich geworden. Die Zivilschutzbestände haben allerdings seit 2011 aus verschiedenen Gründen stark abgenommen. Diese Gründe sind im Erläuternden Bericht zur vorliegenden Gesetzesgrundlage korrekt wiedergegeben worden.

- Der Kanton Uri begrüsst, dass Zivilschutzorganisationen (ZSO), die einen Unterbestand aufweisen, als Einsatzbetriebe des Zivildiensts anerkannt werden. Allerdings erachten wir die prospektive Definition des Unterbestands, bei der die Anzahl der Schutzdienstleistenden jedes Jahr einzeln betrachtet werden muss, nicht als praxistauglich.

Begründung: Die vorgeschlagene Massnahme, ZSO mit Unterbestand als Einsatzbetriebe des Zivildiensts anzuerkennen, wird wesentlich dazu beitragen, die kritische Personalsituation im Zivilschutz zu verbessern. Vor dem Hintergrund, dass der Zivilschutz künftig mit mehr Einsätzen und steigender Beanspruchung rechnen muss, ist diese Massnahme von hoher Bedeutung. Bei der Umsetzung der Massnahme sind die administrativen Abläufe jedoch auf das erforderliche Minimum zu begrenzen. Zudem ist der Datenaustausch zwischen dem Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) sowie dem automatisierten Informationssystem des Zivildiensts sicherzustellen.

Im Zusammenhang mit dem Unterbestand stellt sich die Frage, was mit den verpflichteten Zivildienstleistenden geschieht, wenn wieder mehr Schutzdienstpflichtige eingeteilt werden können, als entlassen werden. Zur Vereinfachung der Abläufe und des Aufwands schlagen wir vor, als Bezugsgrösse den Bestand an Schutzdienstpflichtigen 1.) in einem ganzen Kanton und nicht pro ZSO und 2.) über eine bestimmte Zeitdauer zu nehmen. Es sollte beispielsweise in einem Dreijahresrhythmus festgelegt werden, ob Zivildienstleistende zum Dienst im Zivilschutz verpflichtet werden. Damit kann gewährleistet werden, dass sowohl die ZSO als auch die Zivildienstleistenden über eine ausreichende Planungssicherheit verfügen.

- Der Kanton Uri begrüsst, dass die Ausbildung und der Einsatz Zivildienstleistender im Zivilschutz vorrangig erfolgen muss, so dass ein Einsatz im Zivildienst bei Bedarf unterbrochen wird. Es ist indes zu verhindern, dass Zivildienstleistende mit Tätigkeiten in medizinischen und sozialen Einrichtungen von ihrem ursprünglichen Einsatz abgezogen werden. In den einschlägigen Rechtsgrundlagen sind entsprechende Bestimmungen vorzusehen.

Begründung: Die Sicherstellung der Durchhaltefähigkeit des Verbundsystems Bevölkerungsschutz in Katastrophen und Notlagen hat Priorität gegenüber zahlreichen Tätigkeiten des Zivildiensts. Ein Ausbau der Zivilschutzkapazitäten zulasten eines funktionsfähigen Gesundheitswesens wird jedoch im Sinne einer ganzheitlichen Krisenbewältigung nicht befürwortet, zumal das Gesundheitswesen ebenfalls eine Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes ist. Die Ressourcenengpässe bei der Bewältigung der Notlage würden sich damit nur verschieben, aber nicht lösen.

- Der Kanton Uri ist damit einverstanden, dass die Zivildienstleistenden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt werden, sondern weiterhin der Zivildienstgesetzgebung unterstehen. Jedoch müssen sämtliche Rechte und Pflichten der Schutzdienstleistenden auch für die in einer ZSO eingesetzten Zivildienstleistenden Anwendung finden. Zudem ist es wichtig, dass Zivildienstleistende in sämtlichen Dienstarten eingesetzt werden können, auch in den Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft (EZG).

Begründung: Auf die Schaffung zweier Kategorien von Dienstleistenden in derselben ZSO ist zu verzichten.

- Der Kanton Uri begrüsst, dass die Kriterien nach denen die Zivildienstleistenden für den Einsatz in einer ZSO ausgewählt werden, auf Verordnungsstufe zu präzisieren sind. Es sollen dabei in erster Linie Wohnort, Fähigkeiten und Ausbildung der Zivildienstleistenden und der Bedarf der betroffenen ZSO berücksichtigt werden. Die Erarbeitung der dem Gesetz nachgelagerten Verordnungen hat in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen zu erfolgen.

Begründung: Die Anwendung dieser Kriterien vereinfacht die Umsetzung der aufgeführten Massnahmen. Zudem entsprechen diese Kriterien weitgehend den im Zivilschutz angewandten Gepflogenheiten. Der enge Einbezug der Kantone in die Ausarbeitung der Verordnungen hat deshalb zu erfolgen, weil der Zivilschutz das strategische Instrument zur Sicherstellung der Durchhaltefähigkeit der Kantone ist (siehe oben.)

- Der Kanton Uri begrüsst, dass die Schutzdienstpflicht auf Militärdienstpflichtige ausgeweitet wird, die am Ende ihres 25. Altersjahres die Rekrutenschule noch nicht absolviert haben sowie auf Armeeangehörige, die nach Absolvierung der Rekrutenschule militärdienstuntauglich werden und noch mindestens 80 verbleibende Dienstage zu leisten hätten.

Begründung: Diese Massnahme wird teilweise dazu beitragen, die kritische personelle Situation im Zivilschutz zu verbessern. Sie wird jedoch ausschliesslich im Verbund mit den weiteren im vorliegenden Gesetzesentwurf aufgeführten Massnahmen einen Nutzen entfalten können, da die Menge der betreffenden Militärdienstpflichtigen nur eine geringe Anzahl Personen ausmachen dürfte.

- Der Kanton Uri ist grundsätzlich damit einverstanden, dass der Bund bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit den Sirenen auf die Kantone übertragen kann, vorausgesetzt, der Bund übernimmt sämtliche damit verbundenen Sach- und Personalkosten. Eine nicht kostendeckende Pauschale von 450 Franken pro Sirene lehnen wir ab.

Begründung: Gemäss geltendem BZG sind die Kantone nach Ende der Übergangsfrist nicht mehr verpflichtet, die ihnen bisher übertragenen Aufgaben zu erledigen und das dafür erforderliche Personal zu beschäftigen. Bei der Planung der Umsetzung hat sich indes gezeigt, dass die Ausführung durch den Bund teurer und aufwendiger ist, als die Aufgabenübertragung an die Kantone, da diese bereits mit den Abläufen vertraut sind und bis zum Ende der Übergangsfrist noch über die erforderlichen Fachkräfte verfügen. Diese Einschätzung überrascht den Kanton Uri nicht, weshalb er sich nicht gegen die Aufgabenübertragung auf die Kantone ausspricht. Da die Zuständigkeiten für die Sirenen damit aber nicht angepasst werden und beim Bund verbleiben, vertritt der Kanton Uri die Ansicht, dass die Kantone für sämtliche durch ihn im Auftrag des Bundes übernommenen Arbeiten kostendeckend entschädigt werden müssen. Dies schliesst auch die Personalkosten mit ein, denn die Kantone sind nach Ablauf der Übergangsfrist aufgrund ihrer Zuständigkeiten im geltenden BZG nicht mehr verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen und die entsprechenden Fachpersonen weiter zu beschäftigen. Die jährliche Vergütung von

450 Franken pro Sirene, die der Bund den Kantonen bezahlen will, ist bei weitem nicht kostendeckend. Wir beantragen daher, 1.) dass die jährliche Vergütung kostendeckend ausfällt, sich aber mindestens auf 800 Franken pro Sirene beläuft und 2.) die Personalkosten ebenfalls umfasst.

- Der Kanton Uri beantragt, in Artikel 76 Absatz 1 BZG eine rechtliche Grundlage für die Beschaffung und Finanzierung der persönlichen Ausrüstung und des Einsatzmaterials der Schutzdienstpflichtigen zu schaffen.

Begründung: Im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-Pandemie und der Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine wurde der Zivilschutz viermal durch den Bundesrat aufgegeben. Dies belegt, dass der Zivilschutz nicht nur ein Mittel der Krisenbewältigung der Kantone ist, sondern auch ausserhalb eines bewaffneten Konflikts durch den Bund eingesetzt werden kann. Ein einheitliches Erscheinungsbild des Zivilschutzes ist daher wichtig und im Interesse des Bundes. Dadurch wird nicht zuletzt unterstrichen, dass der Zivilschutz auf einer verfassungsmässigen Dienstpflicht beruht und durch den Bund geregelt wird. Zudem wird im ersten Teil des Alimentierungsberichts vorgeschlagen, dass das Wohnortsprinzip zum Teil aufgehoben und Schutzdienstpflichtige in der ganzen Schweiz eingesetzt werden sollen. In diesem Zusammenhang drängt sich ebenfalls ein gesamtschweizerisch einheitliches Erscheinungsbild des Zivilschutzes auf. Mit der heutigen Regelung, wonach jeder Kanton die persönliche Ausrüstung seiner Schutzdienstleistenden selbst beschafft, kann dies nicht erreicht werden. Eine zentrale Beschaffung und Finanzierung durch den Bund stellt hingegen sicher, dass die Schutzdienstleistenden in der ganzen Schweiz einheitlich auftreten.

- Der Kanton Uri begrüsst, dass der Koordinierte Sanitätsdienst (KSD) von der Gruppe Verteidigung zum Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) transferiert und im Rahmen des Verbundsystems Bevölkerungsschutz neu ausgerichtet werden soll. Zudem begrüssen wir ausdrücklich die Regelung des Informations- und Einsatz-Systems (IES-KSD) im Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG; 510.91). Gemäss unserem Kenntnisstand wird die Verordnung KSD ebenfalls einer Anpassung unterzogen werden. Wir gehen von einem engen Miteinbezug der Kantone in diese Revisionsarbeiten und die Weiterführung des bisherigen Aufgabenportfolios des KSD aus.

Begründung: Das Gesundheitswesen ist eine der fünf Partnerorganisationen im Verbundsystem Bevölkerungsschutz. Eine Überführung in das BABS macht aus dieser Perspektive Sinn, auch wenn das Bundesamt für Gesundheit (BAG) das eigentliche Kompetenzzentrum des Bundes für Fragen der Gesundheit darstellt. Aus Sicht des Kantons Uri ist indes zwingend, dass am bisherigen Leistungsprofil des KSD bzw. an dessen Aufgaben keine Abstriche erfolgen.

## II. Detaillierte Bemerkungen

### Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)

#### Zu Artikel 9 Absatz 2 BZG

Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen:

<sup>2</sup> ... Zur Sicherstellung des effizienten Betriebs des Systems kann es bestimmte Aufgaben gegen kostendeckende Entschädigung den Kantonen übertragen und sie zur Zusammenarbeit verpflichten. Der Bundesrat legt die Aufgaben fest und regelt die Einzelheiten.

Zudem ist die Frage des Eigentums an den Sirenen zu regeln.

Begründung: (vgl. allgemeine Bemerkungen unter Ziff. I) Zudem darf bei der Beurteilung der bei den Kantonen entstehenden Kosten keinesfalls von der Situation vor der letzten BZG-Revision und während der Übergangsfrist ausgegangen werden. Es ist als Grundlage das heute geltende Gesetz nach Ablauf der dort festgelegten Übergangsfrist heranzuziehen. Dort sind die Kantone nicht mehr verpflichtet, die personellen Ressourcen bereitzustellen. Auch die beschränkten Budgetmittel des BABS können nicht als Begründung herangezogen werden. Vielmehr sind dem BABS die zur Erfüllung seiner Zuständigkeiten erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Auch nach der vorliegenden Revision verbleibt die Zuständigkeit für die Sirenen beim Bund, was der Kanton Uri begrüsst. Ungeklärt ist nach wie vor die Frage des Eigentums an den Sirenen. Gemäss unserer Auffassung verbleibt das Eigentum beim Bund, da die Kantone nicht für die Sirenen zuständig sind, sondern bloss bestimmte Aufgaben im Auftrag des Bundes übernehmen. Im Erläuternden Bericht (Seite 17) werden die Kantone diesbezüglich mit einer Generalunternehmung verglichen. Daraus folgt, dass die Kantone bei der Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben im Namen resp. in Vertretung des Bundes und nicht in ihrem eigenen Namen handeln. Dies betrifft beispielsweise den Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen. Sollte dies anders beabsichtigt sein, sind entsprechende Regelungen mit den Kantonen abzusprechen und in die Vorlage aufzunehmen.

#### Zu Artikel 9 Absatz 3bis BZG

Ein neuer Absatz 3bis ist zu ergänzen:

<sup>3bis</sup> Es unterstützt die Kantone beim Aufbau und Betrieb von Notfalltreffpunkten.

Begründung: Es entspricht einem wiederholt vorgebrachten Anliegen der Kantone, dass das BABS im Bereich der Notfalltreffpunkte eine stärkere, koordinierende Rolle und insbesondere die heute von einer externen Firma betriebene Webseite [www.notfalltreffpunkte.ch](http://www.notfalltreffpunkte.ch) übernimmt. Gemäss BABS fehlt dafür heute eine entsprechende Grundlage. Wir beantragen daher, diese Grundlage in der vorliegenden Gesetzesrevision zu schaffen. Auf Verordnungsebene ist die Möglichkeit zum Betrieb der erwähnten Webseite zu verankern.

### Zu Artikel 9 Absatz 5 BZG

Sinn unklar.

Begründung: Es dürfte nicht einfach sein, die Sirenen, die ebenfalls von dieser Bestimmung erfasst werden, beispielsweise für gehörlose Menschen zugänglich zu machen.

### Zu Artikel 24 Absatz 1bis BZG

Der Absatz ist wie folgt zu ergänzen:

<sup>1bis</sup> Er gewährt den Kantonen kostendeckende Abgeltungen für die Aufgaben, die ihnen nach Artikel 9 Absatz 2 übertragen werden. Der Bundesrat kann für bestimmte Aufgaben kostendeckende Pauschalen festlegen.

Begründung: (vgl. allgemeine Bemerkungen unter Ziff. I sowie die Begründung zum Antrag zu Art. 9 Abs. 2 BZG) Die Höhe der Abgeltung muss sämtliche den Kantonen entstehende Kosten abdecken, inklusive Personalkosten. Die vorgesehene jährliche Vergütung von 450 Franken pro Sirene, die der Bund den Kantonen bezahlen will, ist bei weitem nicht kostendeckend, was eine entsprechende Erhebung bei den Kantonen gezeigt hat. Der Kanton Uri beantragt daher, dass die jährliche Vergütung kostendeckend ausfällt, die Personalkosten ebenfalls umfasst und sich im Minimum auf 800 Franken pro Sirene beläuft. Die kostendeckende Entschädigung (inklusive Personalkosten) der Kantone ist im Erläuternden Bericht festzuhalten. Im Bericht ist zu korrigieren, dass die dafür eingesetzten Personalkosten der Kantone durch diese Pauschale abgegolten werden. Die Fragen der Alarmierung bzw. der Sirenen sind in der Verordnung möglichst rasch, spätestens per 1. Januar 2025 zu regeln.

### Zu Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a BZG

Absatz 2 Buchstabe a ist wie folgt anzupassen:

<sup>2</sup> Nicht schutzdienstpflichtig ist, wer:

- a. militär- oder zivildienstpflichtig ist;

Im Erläuternden Bericht ist der Wortlaut entsprechend anzupassen (nicht Zivildienstpflicht, sondern Militärdienstpflicht).

Begründung: In der Bundesverfassung (BV; SR 101) sind nur die Militärdienstpflicht (Art. 59 BV) und die Schutzdienstpflicht (Art. 61 BV), nicht jedoch eine Zivildienstpflicht verankert. Mit dem Leisten von Zivildienst erfüllen Zivildienstleistende ihre Militärdienstpflicht, vgl. auch im Erläuternden Bericht auf Seite 29 (unten): «Bei diesem [dem zivilen Ersatzdienst] handelt es sich nicht um eine selbständige Dienstpflicht wie die Schutzdienstpflicht, sondern um eine andere Erfüllungsart der Grundpflicht, Militärdienst zu leisten [...]» Entsprechend ist vom Begriff «Zivildienstpflicht» abzusehen.

### **Zu Artikel 31 Absatz 2 BZG**

Die Formulierung ist wie folgt anzupassen:

<sup>2</sup> Sie dauert, bis 245 Diensttage geleistet sind und endet spätestens maximal nach vierzehn Jahren oder 245 geleistete Diensttage, bis und mit dem 36. Altersjahr. Es besteht kein Anspruch darauf, 245 Diensttage oder mehr als die jährliche Mindestdauer zu leisten.

Begründung: Aus dem Text geht nicht klar genug hervor, dass die Dienstpflicht erfüllt ist, wenn bloss ein Kriterium erfüllt ist. Das «oder» könnte auch als Auswahl angesehen werden, welches Kriterium für die Beendigung der Dienstpflicht herangezogen werden kann. So könnte die Bestimmung so verstanden werden, dass zum Beispiel auch wenn die 14 Jahre abgelaufen sind, jedoch noch nicht 245 Diensttage geleistet wurden, die Dienstpflicht andauert, weil ja «oder» steht. Zudem ist die Altersbegrenzung miteinzubeziehen.

### **Zu Artikel 31 Absatz 4 BZG**

Im dritten Abschnitt der Erläuterungen zu Artikel 31 wird erwähnt, dass Absatz 4 «entsprechend angepasst» wird. Gemäss Synopse wird Absatz 4 jedoch aufgehoben. Wir bitten, dies zu präzisieren.

### **Zu Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b BZG**

Absatz 1 Buchstabe b ist wie folgt anzupassen:

<sup>1</sup> Folgende Personen können freiwillig Schutzdienst leisten:

b. Männer die nicht mehr militär- oder zivildienstpflichtig sind;

Begründung: Vgl. Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a BZG.

### **Zu Artikel 34 Absatz 1bis BZG**

In den Erläuterungen zu Artikel 34 wird erwähnt, dass die Bestimmung inhaltlich nicht verändert werde. Dies ist nicht korrekt. Die Reduktion des Alters aufgrund der 14 statt 12 Jahre dauernden Schutzdienstpflicht stellt eine inhaltliche Änderung dar, die zu erwähnen ist.

### **Zu Artikel 36 Absatz 1 BZG**

Die Festlegung der Unterbestände der Schutzdienstleistenden soll nicht pro ZSO und pro Jahr erfolgen, dies verursacht einen zu grossen administrativen Aufwand und ermöglicht keine Kontinuität bei der Zuteilung von Zivildienstleistenden über eine gewisse Zeitspanne. Besser wäre ein System, das den Kanton über mehrere Jahre (z. B. drei bis fünf Jahre) betrachtet.

Begründung: Vgl. allgemeine Bemerkungen unter Ziffer I.

### **Zu Artikel 36 Absatz 2 BZG**

Im Erläuternden Bericht ist zu beschreiben, wer den Sollbestand definiert und wie dieser definiert wird. Es stellt sich zudem die Frage, wie verhindert wird, dass eine ZSO einen Unterbestand dadurch erzeugt, dass sie einen hohen Soll-Bestand definiert und bei den Rekrutierungsoffizieren des Zivilschutzes zu viele neue Schutzdienstleistende anfordert. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Soll-Bestand pro Funktion betrachtet wird und nicht einzig der Soll-Bestand einer ganzen Organisation.

Begründung: (vgl. allgemeine Bemerkungen unter Ziff. I) Es besteht die Möglichkeit, dass einzig in einzelnen Funktionen ein Unterbestand vorliegt (z. B. Koch), während andere Funktionen einen Überbestand aufweisen. Aufgrund der speziellen Anforderungen können Unterbestände in einzelnen Funktionen nicht organisationsintern kompensiert werden (so kann etwa ein Pionier kaum als Koch eingesetzt werden). Daher muss es möglich sein, Zivildienstleistende auch bei einem Unterbestand in einzelnen Funktionen einzusetzen.

### **Zu Artikel 36 Absatz 3 BZG**

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung ist zu klären, wie lange die Zivildienstleistenden einer ZSO zur Verfügung stehen.

Begründung: Weder im Gesetzestext noch im Erläuternden Bericht wird diese Dauer festgelegt. Stehen die Zivildienstleistenden zur Verfügung, bis sie 80 Tage geleistet haben, oder bis die ZSO den Soll-Bestand wieder durch Angehörige des Zivilschutzes auffüllen kann?

### **Zu Artikel 36 Absatz 5 BZG**

Sämtliche Rechte und Pflichten der Schutzdienstleistenden (z. B. Strafbestimmungen) müssen auch für die in einer ZSO eingesetzten Zivildienstleistenden Anwendung finden.

Begründung: (vgl. allgemeine Bemerkungen unter Ziff. I) Den ZSO ist nicht zuzumuten, zwei Kategorien von Dienstleistenden zu berücksichtigen.

### **Zu Artikel 36 Absatz 6 BZG**

Bei der Präzisierung der Kriterien, nach denen die Zivildienstleistenden für den Einsatz in einer ZSO ausgewählt werden, sind in erster Linie Wohnort, Fähigkeiten und Ausbildung der Zivildienstleistenden und der Bedarf der betroffenen ZSO zu berücksichtigen.

Begründung: Vgl. Haupttext der vorliegenden Stellungnahme. Die Anwendung dieser Kriterien vereinfacht die Umsetzung der aufgeführten Massnahmen; sie entsprechen den im Zivilschutz angewandten Gepflogenheiten.

### Zu Artikel 46 Buchstabe a

Dieser Artikel muss überarbeitet werden. Die ZSO muss die Zivildienstleistenden im PISA erfassen können und die Dienstanzeigen und Aufgebote direkt den Zivildienstleistenden zustellen können.

### Zu Artikel 49 Absatz 1 BZG

Es ist zu klären, wann Zivildienstleistende die Grundausbildung absolvieren müssen.

Begründung: Eine Person, die Zivildienst leistet, wird nicht für den Zivilschutz rekrutiert und dadurch auch nicht von der Bestimmung in Absatz 1 erfasst.

### Zu Artikel 54 Absatz 5 BZG

Es ist zu ergänzen:

Es regelt die Inhalte der Zivilschutzausbildung in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen.

Begründung: Das BABS muss die Inhalte der Zivilschutzausbildung gemeinsam mit den hauptsächlich Betroffenen erarbeiten bzw. regeln: den Kantonen.

### Zu Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c BZG

Die Aufhebung von Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe d wird abgelehnt. Stattdessen wird folgender Wortlaut beantragt:

<sup>1</sup> Der Bund ist zuständig für die Beschaffung:

d. der persönlichen Ausrüstung und des Einsatzmaterials der Schutzdienstpflichtigen.

Ebenso wird die Aufhebung von Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d abgelehnt und stattdessen folgender Wortlaut beantragt:

<sup>1</sup> Der Bund trägt die Kosten für:

d. das Einsatzmaterial und die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen;

Daraus ergibt sich die Aufhebung von Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c:

<sup>1</sup> Die Kantone tragen diejenigen Kosten, die nach Artikel 91 nicht der Bund trägt, insbesondere die Kosten für:

~~e. das Einsatzmaterial und die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen sowie die dem Bund für die Beschaffung nach Artikel 76 Absatz 2 anfallenden Kosten.~~ Aufgehoben.

Begründung: Vgl. allgemeine Bemerkungen unter Ziffer I.

#### **Zu Artikel 93 Absatz 5 neu**

Die Daten nach Absatz 3 sind über eine sichere elektronische Schnittstelle zur Verfügung zu stellen.

### **Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG)**

#### **Antrag zu Artikel 13 MIG**

Artikel 13 Buchstabe n ist wie folgt zu korrigieren:

Das PISA dient zur Erfüllung folgender Aufgaben:

- n. Nachführen der Dienstage, die zivildienstpflichtige Personen in einer Zivilschutzorganisation leisten;

#### **Antrag zu Artikel 14 MIG**

Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c ist wie folgt zu ergänzen und anzupassen:

<sup>2</sup> Das PISA enthält folgende Daten der zivildienstleistenden ~~p~~pflichtigen Personen:

- a. bei einer Einteilung in eine Zivilschutzorganisation:
  1. Daten über die Zuteilung der Grundfunktion, die Funktion und den Grad;
  2. Daten über die Zuweisung und Einteilung;
  3. Daten über Dienstvormerke und Dienstleistungen (inklusive Ausbildungen).

Begründung: Eine Erfassung der Ausbildungsdienstleistungen der Zivildienstleistenden im PISA ist für eine vollständige Kontrollführung zwingend erforderlich. Der Zivilschutz benötigt sämtliche Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Postleitzahl, Ort, Mail, Mobile usw., sonst können die Zivildienstleistenden im PISA ZS nicht bewirtschaftet werden.

### **Anträge zum Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (ZDG)**

#### **Allgemein**

Es ist zu erläutern, ob Zivildienstleistende auch nach der Rekrutierung in eine ZSO eingeteilt werden können.

Begründung: Im Erläuternden Bericht zu Artikel 9 wird erwähnt, dass die geeignete Funktion mit entsprechender Einteilung durch den Rekrutierungsoffizier zu beurteilen sei. Es ist unseres Erachtens nicht klar, ob das bedeutet, dass Zivildienstleistende nachträglich, d. h. nach der Rekrutierung, nicht mehr in eine ZSO eingeteilt werden können. Auch in den Erläuterungen zu Artikel 18 findet sich kein

Hinweis darauf, ob ein Zivildienstleistender nach dem Zulassungsentscheid noch einer ZSO zugewiesen werden kann.

#### **Zu Artikel 8 Absatz 2 ZDG**

Wir beantragen, dass im Erläuternden Bericht bei den Ausführungen zu den entsprechenden Artikeln des BZG ebenfalls erwähnt wird, dass Zivildienstleistende maximal 80 Diensttage in einer ZSO leisten können; es sei denn, sie würden eine Kaderfunktion übernehmen.

#### **Zu Artikel 9 ZDG**

Wir regen an, die Formulierung im Vortrag zu Absatz 2 wie folgt anzupassen:

[...] Wer ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst stellt, ~~wird~~ weiss um diese Pflicht ~~wissen~~.

Begründung: Vermutungen sind in diesem Zusammenhang nicht angebracht.

#### **Zu Artikel 22 Absatz 2ter ZDG**

Artikel 22 Absatz 2ter ist wie folgt zu ergänzen:

<sup>2ter</sup> [...] Die Vollzugsstelle bestätigt das kantonale Aufgebot nachträglich schriftlich.

Begründung: Bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten bleibt keine Zeit, um eine vorgängige Bewilligung der Vollzugsstelle für das kantonale Aufgebot einzuholen.

#### **Artikel 22 Absatz 2bis bis 3 ist anzupassen.**

Begründung: Das Vorgehen ist administrativ aufwendig und kompliziert; es muss überarbeitet werden. Nach der Zuteilung zum Zivilschutz erfolgt die Dienstanzeige und das Aufgebot durch die Zivilschutzorganisation.

#### **Zu Artikel 44 Absatz 2 ZDG**

Wir beantragen die Streichung des Artikels.

Begründung: Eine solche aufwändige Inspektion ist nicht erforderlich.

#### **Zu Artikel 46 Absatz 1bis ZDG**

Absatz 1bis ist wie folgt zu ergänzen:

<sup>1bis</sup> Von Institutionen des Bundes, Führungsorganen der Kantone und von Zivilschutzorganisationen wird keine Angabe erhoben.

Begründung: Die Institutionen des Bundes und der Kantone sind gleich zu behandeln.

### **Zu Artikel 65 Absatz 2 ZDG**

Im Erläuternden Bericht sind die Konsequenzen zu klären, wenn Aufgeboten zu Einsätzen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen oder Ausbildungsdiensten in den Zivilschutzorganisationen keine Folge geleistet werden.

Begründung: Es ist zu regeln, wer das Strafverfahren führt, das Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) oder die ZSO. Vgl. auch unsere Bemerkungen zu Artikel 36 Absatz 5 BZG.

### **Anträge zum Erläuternden Bericht**

#### **Hinweise im Bereich der Sirenen**

Im Erläuternden Bericht fehlen Hinweise auf den Ursprung der Aufnahme der Delegationsmöglichkeit im Bereich der Sirenen an die Kantone.

1. Müsste in der «Übersicht» darauf hingewiesen werden, dass mit der Vorlage auch die Möglichkeit geschaffen wird, die Zuständigkeit für den Betrieb und den Unterhalt der Sirenen mittels einer Delegationsmöglichkeit wieder an die Kantone zurückzugeben.
2. Fehlt im Kapitel «Ausgangslage» ein Abschnitt zu den Sirenen.
3. Müsste im Kapitel «Inhalt der Vorlage» stärker darauf hingewiesen werden, dass die Kantone bereits bei der letzten Revision des BZG darauf hingewiesen hatten, dass die Ausführung durch den Bund teurer und aufwändiger sein wird, als die Aufgabenübertragung an die Kantone.
4. Im Kapitel 3.1 «Die beantragte Neuregelung», «weitere Änderungen», wird die Änderung im Bereich Alarmierung in einem Satz angesprochen. Der Möglichkeit einer Delegation von Bundesaufgaben an die Kantone ist auch im Erläuternden Bericht mehr Gewicht beizumessen.
5. In den Erläuterungen zu Artikel 9 in Kapitel 4 ist zu ergänzen, dass die Übernahme der Aufgaben im Bereich der Sirenen durch den Bund entgegen den Beteuerungen des Bundes und entsprechend der Befürchtungen der Kantone in der Praxis zu grösseren Problemen und insbesondere auch höheren Kosten führen würde.

#### **Zu Kapitel 1.1 «Handlungsbedarf und Ziele»**

Um zu verdeutlichen, dass es sich vorliegend um mittelfristig wirksame Massnahmen handelt, ist der erste Absatz des Unterabschnitts «Dienstpflichtsystem» mit dem Hinweis zu ergänzen, dass nur mit einer Anpassung der Verfassung etwas an der Militärdienstpflicht für Männer und der freiwilligen Dienstleistung von Frauen und Auslandschweizern verändert werden kann.

## Zu Kapitel «Ausgangslage»

Zu Beginn des zweiten Abschnittes im Kapitel «Ausgangslage» ist darauf hinzuweisen, dass der Zivildienst ein Ersatzdienst ist, der keinen Sollbestand kennen darf, da mögliche Zuweisungen bzw. Übertritte zum Zivildienst weder planbar sind, noch einer Zielgrösse geschuldet sein dürfen.

### Zu Kapitel 1.1 «Handlungsbedarf und Ziele»

Im zweiten Absatz dieses Unterabschnitts sind neben den kantonalen auch die kommunalen Leistungsaufträge zu erwähnen:

In solchen Fällen müssen genügend Schutzdienstpflichtige bereitstehen, um zusätzliche kurzfristige Ereignisse, kantonale und kommunale Leistungsaufträge und interkantonale Hilfeleistungen abdecken zu können.

### Unterabschnitt «Zivildienst»

Am Ende des ersten Absatzes ist darauf hinzuweisen, dass der Zivildienst, im Gegensatz zum Zivilschutz, weder über entsprechende Führungsstrukturen, noch über die notwendige Ausrüstung und Ausbildung verfügt, was einen Einsatz bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen und bei der Regeneration nach solchen Ereignissen stark erschwert.

Im zweiten Absatz dieses Unterabschnitts regen wir zudem folgende Ergänzung an:

[...] Nach der Einführung des Tatbeweises anstelle der Zulassungskommission (sogenannte «Gewissensprüfung») per 1. April 2009 nahm die Anzahl Zulassungen zunächst markant zu und hat sich nach einem vorübergehenden leichten Rückgang bei ~~Sie hat sich in den letzten Jahren bei~~ jährlich rund 6'000 Personen eingependelt.

### Zu Kapitel 3.2 «Abstimmung von Aufgaben und Finanzen» sowie zu den Erläuterungen zu Artikel 9 BZG in Kapitel 4

Mit der Revision soll dem Bund die Möglichkeit gegeben werden, die Zuständigkeit für die Sirenen gegen Entschädigung an die Kantone zu übertragen. Die Pauschale für Betrieb, Wartung und Reparatur der Sirenen wird auf 450 Franken pro Sirene festgelegt. Gemäss Erläuterndem Bericht werden Personalkosten nicht abgegolten, da diese in der Zuständigkeit der Kantone liegen. Diese Aussage ist nicht korrekt. Mit Ausnahme des Sirenentests kommen den Kantonen keine Zuständigkeiten im Bereich der Sirenen zu. Die Möglichkeit der Übertragung der vorliegenden Aufgaben ist (wieder) neu, weshalb die Kantone kostendeckend zu entschädigen sind, auch für den personellen Aufwand. Damit muss die Entschädigung auf mindestens 800 Franken pro Sirene festgelegt werden. Eine «Verrechnung» mit anderen Kosten ist nicht legitim. Ebenso ist die Aussage nicht korrekt, dass mit der vorgesehenen Abgeltung von bloss 450 Franken nicht-finanzierte Lastenverschiebungen zwischen Bund und Kantonen vermieden werden können. Weiter ist zu erwähnen, dass die Umsetzung der Vorlage bei den Kantonen sehr wohl zu einem personellen Mehraufwand führt, der auch in Kapitel 3.2 ausge-

wiesen werden sollte. So wird nicht nur der Bereich der Sirenen, sondern auch die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Integration von Zivildienstleistenden in die ZSO für einen zusätzlichen Aufwand bei den Kantonen sorgen.

#### Zu Kapitel 5.2 «Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden»

Sollte nicht auf unsere Forderung eingegangen werden, wonach die Übertragung der Zuständigkeit für die Sirenen an die Kantone kostendeckend zu entschädigen ist (inklusive Entschädigung der Personalkosten), muss in diesem Kapitel ein Abschnitt zu den diesbezüglichen finanziellen Folgen für die Kantone eingefügt werden.

#### Zu Kapitel 6.1 «Verfassungsmässigkeit»

Der Begriff «Wehrpflicht» ist mit dem Begriff «Militärdienstpflicht» zu ersetzen, da die BV den Begriff «Wehrpflicht» nicht mehr kennt.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 4. April 2023



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

Roman Ball